

Amtsblatt  
der  
Stadt Eckernförde

Nr. 04/2022

Herausgegeben am 07.04.2022

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>Öffentliche Bekanntmachungen</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08. Mai 2022	1-2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 08. Mai 2022 in der Stadt Eckernförde	3-4
3. Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“	5-7

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 04/2022 ist am 7. April 2022 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Eckernförde** wird in der Zeit vom **18. April 2022 bis 22. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Bürgerbegegnungsstätte, Rathausmarkt 3, 24340 Eckernförde, Briefwahlbüro, EG (barrierefrei) sowie im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, EG, Zimmer 032 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.  
  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
  
Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 22. April 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde der Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Rathaus, EG, Zi. 032, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 17. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.  
  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **6. Mai 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

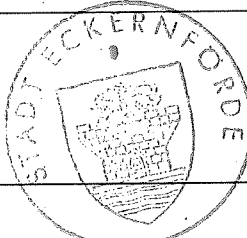
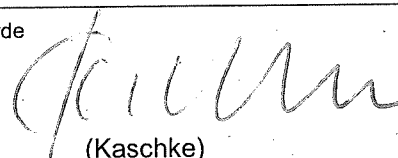
Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine **schriftliche** Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

Eckernförde, 31.03.2022		Die Gemeindewahlbehörde Im Auftrage:  (Kaschke)
-------------------------	--	---

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

am Datum  
08. Mai 2022 in der Gemeinde Stadt Eckernförde

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde  
Stadt Eckernförde

wird in der Zeit vom **18. April 2022 bis 22. April 2022** während der Dienststunden in

der Bürgerbegegnungsstätte, Rathausmarkt 3, 24340 Eckernförde, Briefwahlbüro, EG (barrierefrei) sowie im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, EG, Zimmer 032 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **22. April 2022 bis 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter

der Stadt Eckernförde, Wahlamt, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Rathaus, Zimmer 032

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 17. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,  
 b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder  
 c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **06. Mai 2022, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronischer dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine **schriftliche** Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevorstands und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorstand absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstands abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Ort, Datum	Der Gemeindevorstand Unterschrift  (Sibbel)
	
Eckernförde, 31. März 2022	

# **Bekanntmachung der Stadt Eckernförde**

## **über den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“**

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in der Sitzung am 24.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Plangeltungsbereich befindet sich zwischen der nördlichen Kailinie des Stadthafens und der Wohnbebauung Petersberg 11 -17.

Er wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Petersberg 11 – 17 und das Grundstück Bergstraße 51,
- im Osten: durch die Straßen Petersberg und Vogelsang sowie die westliche Grenze der Promenade,
- im Süden: durch die nördliche Kailinie des Stadthafens,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Vogelsang 9, 10, 12 und die Straße Vogelsang.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Planänderung und die Begründung von diesem Tage an im Stadtbauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde in Zimmer 214 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.eckernfoerde.de/bebauungsplaene/](http://www.eckernfoerde.de/bebauungsplaene/) gestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

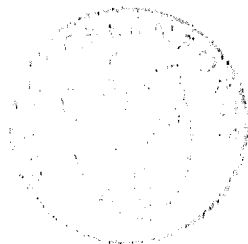
Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Eckernförde, den 01. April 2022

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister



( Sibbel )  
Bürgermeister

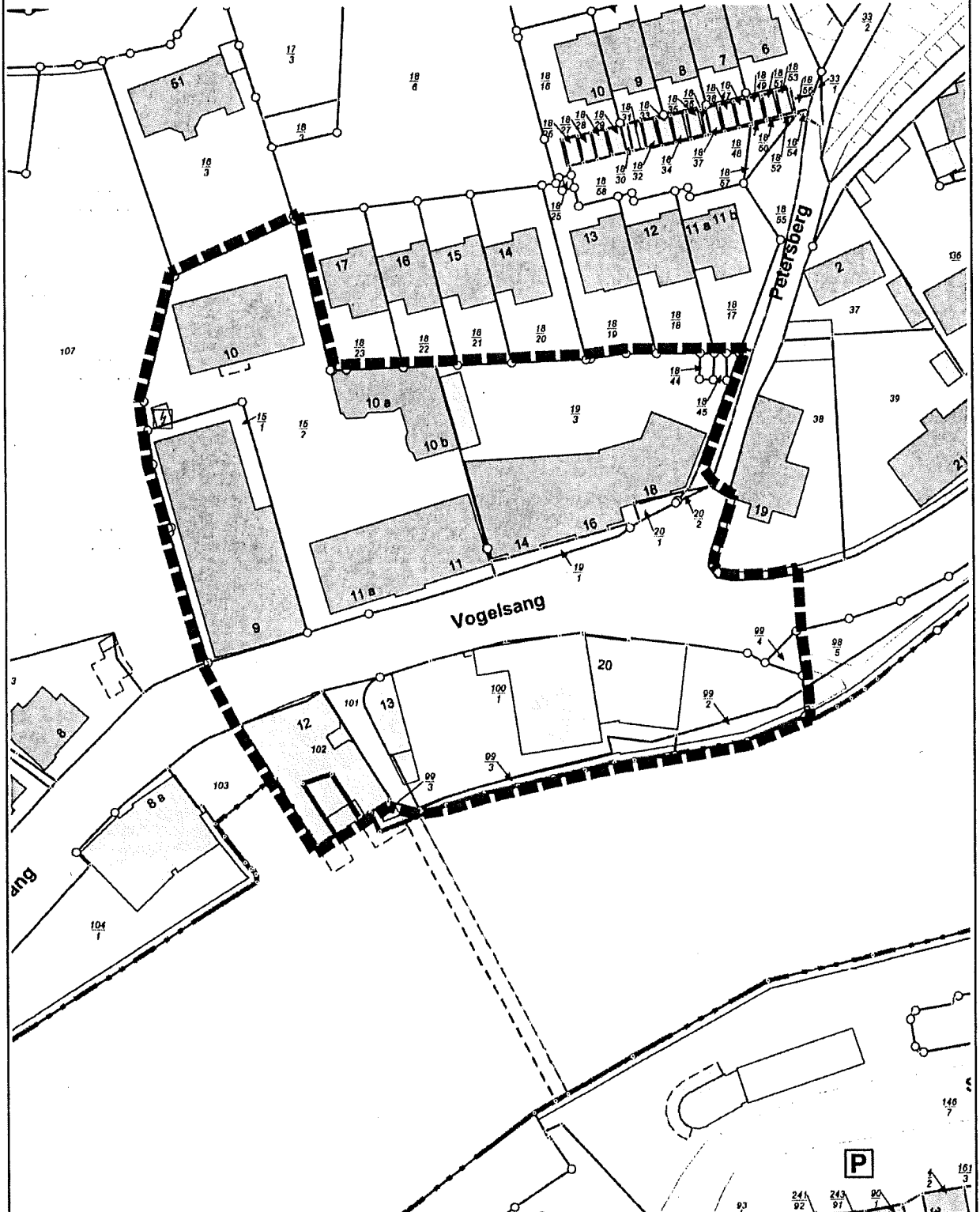


**Anlage:**  
**- Übersichtsplan Geltungsbereich**



# SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "PETERSBERG"

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN NÖRDLICHER KAILINIE STADTHAFEN, PETERSBERG, DER  
WOHNBEBAUUNG SÜDLICH DER BERGSTRASSE UND DEM LANDRATSPARK



## P491 B-Plan Nr. 31, 2. Änderung "Petersberg"

Datum: 26.07.2018

Maßstab 1 : 1.000



BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH

ELISABETH-HASELOFF-STR. 1 23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27  
E-MAIL: LUEBECK@PROKOM-PLANUNG.DE

